

## Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle und diesbezügliche Konzentrationsgrenzen

Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle		Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV <sup>2</sup> und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:
Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle <sup>3</sup>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> für den betreffenden Stoff festgelegte Wert.</li> <li>- Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG<sup>18</sup> (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):</li> </ul>
H1 „explosiv“:	Stoffe und Zubereitungen, die unter Einwirkung einer Flamme explodieren können oder empfindlicher auf Stöße oder Reibung reagieren als Dinitrobenzol	
H2 „brandfördernd“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit anderen, insbesondere brennbaren Stoffen eine stark exotherme Reaktion auslösen	
H3-A „leicht entzündbar“:	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Stoffe und Zubereitungen in flüssiger Form mit einem Flammpunkt von weniger als 21 °C (einschließlich hochentzündbarer Flüssigkeiten) oder</li> <li>- Stoffe und Zubereitungen, die sich an der Luft bei normaler Temperatur und ohne Energiezufuhr erwärmen und schließlich entzünden oder</li> <li>- feste Stoffe und Zubereitungen, die sich unter Einwirkung einer Zündquelle leicht entzünden und nach Entfernung der Zündquelle weiterbrennen oder</li> <li>- unter Normaldruck an der Luft entzündbare gasförmige Stoffe und Zubereitungen oder</li> <li>- Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit Wasser oder feuchter Luft gefährliche Mengen leicht brennbarer Gase abscheiden</li> </ul>	Flammpunkt des Abfalls ≤ 55 °C
H3-B „entzündbar“:	flüssige Stoffe und Zubereitungen mit einem Flammpunkt von mindestens 21 °C und höchstens 55 °C	
H4 „reizend“:	nicht ätzende Stoffe und Zubereitungen, die bei unmittelbarer, länger dauernder oder wiederholter Berührung mit der Haut oder den Schleimhäuten eine Entzündungsreaktion hervorrufen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 10 % an einem oder mehreren nach R 41 als reizend eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 20 % an einem oder mehreren nach R 36, R 37, R 38 als reizend eingestuften Stoffen</li> </ul>
H5 „gesundheitsschädlich“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Gefahren von beschränkter Tragweite hervorrufen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 25 % an einem oder mehreren als gesundheitsschädlich eingestuften Stoffen</li> </ul>
H6 „giftig“:	Stoffe und Zubereitungen (einschließlich der hochgiftigen Stoffe und Zubereitungen), die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung schwere, akute oder chronische Gefahren oder sogar den Tod verursachen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 0,1 % an einem oder mehreren als sehr giftig eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von ≥ 3 % an einem oder mehreren als giftig eingestuften Stoffen</li> </ul>

<b>Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle</b>		<b>Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV<sup>2</sup> und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:</b>
<b>Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>3</sup></b>		<ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> für den betreffenden Stoff festgelegte Wert.</li> <li>- Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG<sup>18</sup> (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):</li> </ul>
H7 „krebserzeugend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Krebs erzeugen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration von <math>\geq 0,1</math> % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 1 oder 2</li> <li>- Konzentration von <math>\geq 1</math> % an einem als krebserzeugend bekannten Stoff der Kategorie 3</li> </ul>
H8 „ätzend“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Berührung mit lebenden Geweben zerstörend auf diese einwirken können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 1</math> % an einem oder mehreren nach R 35 als ätzend eingestuftem Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 5</math> % an einem oder mehreren nach R 34 als ätzend eingestuftem Stoffen</li> </ul>
H9 „infektiös“:	Stoffe, die lebensfähige Mikroorganismen oder ihre Toxine enthalten und die im Menschen oder sonstigen Lebewesen erwiesenermaßen oder vermutlich eine Krankheit hervorrufen	
H10 „teratogen“ (fortpflanzungsgefährdend):	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung nichterbliche Missbildungen hervorrufen oder deren Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration von <math>\geq 0,5</math> % an einem nach R 60 oder R 61 als fortpflanzungsgefährdend eingestuftem Stoff der Kategorie 1 oder 2</li> <li>- Konzentration von <math>\geq 5</math> % an einem nach R 62 oder R 63 als fortpflanzungsgefährdend eingestuftem Stoff der Kategorie 3</li> </ul>
H11 „mutagen“:	Stoffe und Zubereitungen, die bei Einatmung, Einnahme oder Hautdurchdringung Erbschäden hervorrufen oder ihre Häufigkeit erhöhen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Konzentration von <math>\geq 0,1</math> % an einem nach R 46 als erbgutverändernd eingestuftem Stoff der Kategorie 1 oder 2</li> <li>- Konzentration von <math>\geq 1</math> % an einem nach R 40 als erbgutverändernd eingestuftem Stoff der Kategorie 3</li> </ul>
H12	Stoffe und Zubereitungen, die bei der Berührung mit Wasser, Luft oder einer Säure ein giftiges oder sehr giftiges Gas abscheiden	
H13	Stoffe und Zubereitungen, die nach Beseitigung auf irgendeine Art die Entstehung eines anderen Stoffes bewirken können, z. B. ein Auslaugungsprodukt, das eine der oben genannten Eigenschaften aufweist	

<b>Gefahrenrelevante Eigenschaften der Abfälle</b>  <b>Anhang III Richtlinie 91/689/EWG des Rates vom 12. Dezember 1991 über gefährliche Abfälle<sup>3</sup></b>		<b>Merkmale gefährlicher Abfälle nach § 3 Abs. 2 AVV<sup>2</sup> und erweiterte Merkmale gefährlicher Abfälle:</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelkonzentration mindestens eines gefährlichen Stoffes ist mindestens ebenso hoch wie der in Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> für den betreffenden Stoff festgelegte Wert.</li> <li>- Wenn der gefährliche Stoff/die gefährlichen Stoffe im Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG<sup>12</sup> ohne spezielle Konzentrationswerte angegeben sind, gelten die allgemeinen aus der Richtlinie 1999/45/EG<sup>18</sup> (im Folgenden beispielhaft aufgeführt):</li> </ul>
H14 „ökotoxisch“:	Stoffe und Zubereitungen, die unmittelbare oder mittelbare Gefahren für einen oder mehrere Umweltbereiche darstellen können	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 0,25</math> % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 50 - 53 eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 2,5</math> % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und mit den R-Sätzen R 51 - 53 eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 25</math> % an einem oder mehreren mit den R-Sätzen R 52 - 53 eingestuften Stoffen</li> <li>- Gesamtkonzentration von <math>\geq 0,1</math> % an einem oder mehreren als umweltgefährlich und/oder mit dem R-Satz R 59 eingestuften Stoffen</li> </ul>